



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Jagdausübungsberechtigte

im Kreis Paderborn

## Der Landrat

**Kreis Paderborn**

Dienstgebäude: C

Büro: **C.00.06**

Aldegrevestr. 10 – 14

33102 Paderborn

**Ansprechperson:**

Herr Greet

**Amt:**

Ordnungsamt – Jagd und Fischerei

☎ 05251 308-3235

📠 05251 308-89 3235

✉ [greetd@kreis-paderborn.de](mailto:greetd@kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: 32/3241

Datum: 17. März 2025

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Gem. § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der derzeit gültigen Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Rehböcke) zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Paderborn wie folgt auf:

- vom 01.04. - 30.04.2025 in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage;
- vom 15.04. - 30.04.2025 in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage.

Eine Revierübersicht im Kreis Paderborn mit Höhenlinie 450 Meter ist beigelegt.

2. Die Schonzeitaufhebung gilt räumlich beschränkt für die Jagdbezirke im Kreisgebiet Paderborn auf Kalamitätsflächen in den Hauptschadensgebieten mit den o.g. Höhenstufen und dient der Wiederbewaldung (Aufforstung und Naturverjüngung). Grundlage dafür sind die auf der als Anlage beigelegten Karte schraffierten Flächen folgender Kommunen:

Büren, Bad Wünnenberg, Lichtenau und Altenbeken.

**Die Bejagung auf dortigen landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, sind von der Schonzeitaufhebung ausgeschlossen.**

3. Den jagdausübungsberechtigten Personen, die von dieser Schonzeitaufhebung Gebrauch machen, wird auferlegt, der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn die Anzahl der in Zusammenhang mit dieser Schonzeitaufhebung erlegten Schmalrehe und Böcke, getrennt nach Altersklassen und Geschlecht, **spätestens bis zum 10.05.2025** zu melden (schriftlich oder per Mail an [greetd@kreis-paderborn.de](mailto:greetd@kreis-paderborn.de)).



#### Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder  
Terminreservierung

#### Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn  
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

#### Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE3LXXX

#### VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE3MXXX

#### Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33B472

#### Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Streckenliste für das Jagdjahr 2025/2026 bleibt hiervon unberührt; diese Streckenmeldung ist zusätzlich zu tätigen.

4. Die sofortige Vollziehung der unter Nummern 1 + 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
6. Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
7. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, Gebäude C, Raum C 00.05, eingesehen werden.

Begründung:

Anlass dieser Allgemeinverfügung ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV NRW) vom 17.12.2024 sowie die Klarstellung zum Erlass durch das MLV NRW vom 24.01.2025 zu jagdlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen. Ergänzt wird dieser Erlass durch das Kartenmaterial des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 16.12.2024.

Aufgrund des Erlasses kann die untere Jagdbehörde in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) die Schonzeiten für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) je nach Höhenlage vom 01.04.2025 bzw. 15.04.2025 bis zum 30.04.2025 aufheben.

Des Landesbetrieb Wald und Holz hat in seiner Stellungnahme die auf der Karte gekennzeichneten Gebiete als Hauptschadensgebiete erklärt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) kann die untere Jagdbehörde die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, unter anderem zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufheben. Die Jagdzeiten für Rehwild sind in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) definiert. Nach dieser darf die Jagd auf Schmalrehe nur in der Zeit vom 01.05 bis 31.05 und 01.09 bis 31.01 sowie auch Rehböcke nur in der Zeit vom 01.05 bis 31.01 ausgeübt werden.

Nach bisherigen Schätzungen werden durch die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich. Der zukünftige Waldzustand hängt von heutigem Handeln ab. Es muss daher der jetzige Zeitpunkt genutzt werden, um die Wälder mit waldbaulichen Seite 4 von 5 Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Die Wiederbewaldung und der Umbau zu klimastabilen Wäldern sind weiterhin eine große Herausforderung; die jedoch bei hohen Schalenwildbeständen nicht gelingen kann.

Aus diesem Grund habe ich mich in Abstimmung mit meinem Kreisjagdberater und der Kreisjägerschaft dazu entschlossen, diese Allgemeinverfügung zu erlassen und die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke entsprechend aufzuheben; nur so kann eine ordnungsgemäße Wiederbewaldung gewährleistet werden.

Durch die räumliche Eingrenzung der Schonzeitaufhebung, wird klargestellt, dass diese Ausnahme nur dort Geltung erlangt, wo es auch wirklich notwendig ist – nämlich zum Schutz der Flächen, auf denen Wiederbewaldung stattfindet. Aus wildbiologischen Gründen ist es erforderlich, die Anpassung der Schalenwildbestände in der regulären Jagdzeit durchzuführen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist, angeordnet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfalten kann. Durch die bereits eingetretenen Schäden in den Wäldern ist eine Wiederaufforstung unabdingbar. Damit die anstehenden und bereits getroffenen Maßnahmen gelingen, ist es erforderlich, einen angepassten Schalenwildbestand herbeizuführen. Diese Schonzeitaufhebung soll ein Beitrag hierzu sein. Das öffentliche Interesse an einer möglichst unbeschadeten Wiederaufforstung liegt in diesem Fall höher, als mögliche verletzte Interessen Dritter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass den Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung auch bei Erhebung einer Klage nachzukommen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Anlage: Jagdbezirkskarte des Kreises Paderborn mit Höhenlinie 450 Meter

Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Stern

# Abgrenzung der Hauptschadensgebiete - (Stand: 01/2025)

